



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

334

Nr. 27 / 28. November 2025

Inhaltsübersicht

Jagdrecht

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbezirk Oberbayern 335

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR 335

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR 336

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2026 338

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2026 339

Wirtschaft und Verkehr

SWU Verkehr GmbH
Reaktivierung der Staudenbahn im Abschnitt Gessertshausen bis Langenneufnach für den Schienenpersonennahverkehr;
Planfeststellungsverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung;
Erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen 340

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger 342

Bestellungen zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau 343

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland
Planungsausschusssitzung am 9. Dezember 2025, 09:30 Uhr 344

Planungsverband Region Ingolstadt
Planungsausschusssitzung am 10. Dezember 2025, 09:00 Uhr 344

Jagdrecht

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 13. November 2025

Aufgrund von § 10a Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBI S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 332), und von Art. 13 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1978 (BayRS 792-1-W), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI. S. 247), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1983 (GVBI. S. 51, BayRS 792-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2025 (GVBI. S. 463), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbezirk Oberbayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2004 (OBABI S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2015 (OBABI S. 9), wird wie folgt geändert:

(1) Nr. 14 HHG Naturpark Altmühlthal (West) wird wie folgt geändert: Am Ende der Aufzählung der Jagdreviere wird nach „Eigenjagdrevier WAF Stammham“ ergänzt: „Gemeinschaftsjagdrevier Buch“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, 13. November 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR

Vom 30. Oktober 2025

I.

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdöR (im Folgenden auch „Abwasserverband“ genannt) erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586) geändert worden ist, und aufgrund § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Oktober 2025 die folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes vom 21. Juni 2013 (OBABI S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. März 2024 (OBABI S. 165), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Abkürzung lautet: „Abwasserverband Starnberger See“.“
- In § 11 Absatz 1 Nummer 18 wird die Angabe „500.000“ durch die Angabe „1,5 Millionen“ ersetzt.
- In § 11 Absatz 1 Nummer 19 wird die Angabe „500.000“ durch die Angabe „1,5 Millionen“ ersetzt.
- In § 15 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1 Million“ durch die Angabe „1,5 Millionen“ ersetzt.
- In § 15 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „1 Million“ durch die Angabe „1,5 Millionen“ ersetzt.
- In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Kollegialorgan beschlossenen, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren für den Schluss eines Rechnungsjahres erklärten“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Änderungen der Satzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 30. Oktober 2025

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung
in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rainer Schnitzler

Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSER-BESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See KdÖR

Vom 30. Oktober 2025

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573) geändert worden ist, und aufgrund § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Oktober 2025 die folgende Satzung zur Änderung seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See vom 18. November 2021 (OBABI S. 278), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. März 2024 (OBABI S. 165), wird wie folgt geändert:

a) § 9 wird wie folgt gefasst:

„Der Abwasserverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren gem. § 10a. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben gem. § 10b.“

b) Nach § 9 wird folgender § 9a neu eingefügt:

„§ 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 5 m ³ /h	99,00 €
bis 10 m ³ /h	199,50 €
bis 20 m ³ /h	394,50 €
über 20 m ³ /h	990,00 €

§ 2

Die Änderungen der Satzung treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Starnberg, 30. Oktober 2025

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rainer Schnitzler

Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

(3) Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss verwendet, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 3,1 m ³ /h	99,00 €
bis 6,2 m ³ /h	199,50 €
bis 12,5 m ³ /h	394,50 €
über 12,5 m ³ /h	990,00 €.“

- c) In § 10a Absatz 1 wird die Angabe „3,60“ durch die Angabe „4,52“ ersetzt.
- d) In § 10a Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
- e) In § 10a Absatz 5 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
- f) In § 12 wird folgender Absatz 1a neu eingeführt:

„(1a) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.“

- g) In § 14a wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 14a Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Grundgebühr und Schmutzwassergebühr“
- h) In § 14a Absatz 2 wird nach dem Wort „Die“ die Wörter „Grundgebühr und“ eingefügt. Das Wort „wird“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt.
- i) In § 17 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelung“
- j) In § 17 wird folgender Absatz 3 neu eingeführt:

„(3) Die mit dieser Satzung neu eingefügte Grundgebühr sowie Änderungen der Schmutzwassergebühren, die nach Beginn eines laufenden Abrechnungszeitraums wirksam werden, sind auf den verbleibenden Teil des Abrechnungszeitraums zeitanteilig anzuwenden.“

SCHULVERBAND MÜNCHEN-KARLSFELD

Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2026

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 22. April 2021 (GVBl. S. 292) geändert worden ist und der Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld vom 20. Mai 2021 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.207.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 137.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	3.207.600 €
Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	157.600 €
	<hr/>
	3.050.000 €

gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach der Verbandssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld vom 20. Mai 2021 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltssatzung des Schulverbandes München-Karlsfeld liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, EG, Zimmernummer 05, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Karlsfeld, 19. November 2025
Schulverband München-Karlsfeld

Kolbe
1. Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

**ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM
WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches
Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das
Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRSNr. 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRSNr. 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.856.050,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.080.800,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

Landkreis München	1.196.402,43 €
Gemeinde Krailling	253.874,15 €
Gemeinde Neuried	21.485,52 €
Gemeinde Planegg	32.687,90 €

Vermögenshaushalt

Landkreis München	128.513,00 €
Gemeinde Krailling	25.487,00 €
Gemeinde Neuried	0,00 €
Gemeinde Planegg	0,00 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Planegg, 14. November 2025

Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München)

Hermann Nafziger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Str.8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

SWU Verkehr GmbH

Reaktivierung der Staudenbahn im Abschnitt Gessertshausen bis Langenneufnach für den Schienenpersonennahverkehr

Planfeststellungsverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

Erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Vom 28.11.2025

Geschäftszeichen 3547.23.2_S-74

Die SWU Verkehr GmbH hat für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt. Es wurde bereits in der Zeit vom 20. Oktober bis einschließlich 19. November 2025 eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt, die im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern vom 17.10.2025 bekannt gemacht wurde. Aufgrund technischer Probleme waren nicht während des gesamten Auslegungszeitraums sämtliche Antragsunterlagen unter den zutreffenden Links verfügbar, so dass die öffentliche Auslegung vorsorglich wiederholt wird.

Gegenstand des Antrags ist die Feststellung der Pläne für das Vorhaben der Reaktivierung der Staudenbahn im Abschnitt Gessertshausen bis Langenneufnach für den Schienenpersonennahverkehr.

Ab der Infrastrukturgrenze bei Strecken-km 0+820 soll die gesamte Bahnstrecke bis hinter den Bahnhof Langenneufnach auf einer Länge von rund 13 km ertüchtigt werden. Für die genaue Projektbeschreibung wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern vom 17.10.2025, abrufbar unter dem Link https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/amsblatt/index.html im Archiv 2025

Direktlink:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/mam/dokumente/service/obabl/2025/obabl_24_171025.pdf verwiesen.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die nach Nummer 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG durch die Regierung von Oberbayern vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sich für das geplante Vorhaben für die Schutzwerte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden, Wasser, Luft und Klima Konfliktschwerpunkte in Bezug auf den Verlust von Habitatstrukturen für geschützte Tierarten und Eingriffe in Gewässer ergeben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der

Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Regierung von Oberbayern
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Planfeststellungsverfahren entschieden
- Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen beinhaltet auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet
- Es wurde ein UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt.

Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen – Planunterlagen – die die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten, werden erneut zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte M 1:25.000 und Übersichtslageplan M 1:10.000
3. Bauwerksverzeichnis
4. 13 Lagepläne inkl. Stationen
5. 11 Höhenpläne 1.1 Höhenplan Hauptgleis Blatt 1 km 0+000 bis 2+000 M 1:2.000/200
6. 9 Querschnitte bzw. Querprofile.
7. zahlreiche Unterlagen zu Gebäuden und Bauwerken
8. zahlreiche Unterlagen zur Fahrleitung
9. 13 Spartenlagepläne mit Bauwerksnummern
10. zahlreiche Unterlagen zum Grunderwerb
11. zwei Unterlagen zum Bauablauf
12. zahlreiche naturschutzfachliche Unterlagen
13. zahlreiche Unterlagen zur Gewässerverlegung
14. zwei schalltechnische Untersuchungen zum Bau- und Betriebslärm
15. zwei erschütterungstechnische Untersuchungen zum Bau- und Betriebszustand
16. drei Bodenuntersuchungsgutachten
17. Unterlage zu Berechnungstabellen Fahrdynamik
18. zahlreiche Unterlagen zur Leit- und Sicherungstechnik
19. zahlreiche Detailunterlagen zu Bahnübergängen und Reisendensicherungsanlagen
20. zahlreiche Detailunterlagen zu elektrischen Energieanlagen, Beleuchtungsanlagen und Weichenheizung
21. zahlreiche Detailunterlagen zu Anlagen der Telekommunikation
22. Bestellung Verkehrsleistungen und Nachfrageprognose
23. Rettungskonzept, Stellungnahme des Eisenbahnbetriebsleiters der SWU, Nahverkehrsplan und Gremienbeschlüsse – zur Information

Die genaue Auflistung der Unterlagen im Detail ist in der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern vom 17.10.2025, abrufbar unter dem Link https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/amtsblatt/index.html im Archiv 2025, Direktlink: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/mam/dokumente/service/obabl/2025/obabl_24_171025.pdf enthalten.

Die Unterlagen können in der Zeit vom 2. Dezember 2025 bis einschließlich 2. Januar 2026 im Internet auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oefentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html unter der Überschrift „Eisenbahnrechtliche Anhörungsverfahren“ sowie im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de – Suchbegriff: Reaktivierung Staudenbahn – eingesehen werden.

Zusätzlich zu der vorgesehenen Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen während der Auslegungsfrist als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit auch in Papierform im Rathaus des Marktes Fischach, Hauptstr. 16, 86850 Fischach, 1. Stock, Sitzungssaal, Zimmer Nr. 9, öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten – werktags außer am 24.12. und 31.12.2025 Mo.-Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr - bereitgestellt.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ende der Auslegung, also bis zum Ablauf des 02.02.2026, bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Einwendungen schriftlich oder elektronisch mit einfacher E-Mail an eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de erheben. Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) können innerhalb derselben Frist bei der vorgenannten Behörde schriftlich oder elektronisch mit einfacher E-Mail an eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die bereits zur öffentlichen Auslegung vom 20. Oktober bis einschließlich 19. November 2025 ordnungsgemäß erhobenen Einwendungen werden von der Regierung von Oberbayern im Verfahren berücksichtigt und müssen nicht erneut erhoben werden.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung eines Planfeststellungsbeschlusses im Fall der Genehmigung des Antrags kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 28. November 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.01.2026	Altomünster	Martin Dirrhammer
01.01.2026	Freising 4	Benedikt Weigert
01.01.2026	Puchheim 1	Manfred Toth
01.01.2026	Pfaffenhofen 2	Florian Siebler
01.02.2026	Markt Schwaben	Florian Bäuml
01.02.2026	Puchheim 2	Roman Machnik
01.02.2026	Ingolstadt 05	Hans-Jochen Seitz
01.02.2026	München 40	Anton Drexler
01.03.2026	Samerberg	Martin Haller
16.03.2026	Bad Tölz 1	Rupert Gantner
16.03.2026	München 66	Markus Mühlbauer
18.03.2026	München 44	Florian Ritt

München, 11. November 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau

bestellt zum	bestellt bis	Kehrbezirk	Name
01.12.2025	30.06.2031	München 91	Paul Berghoff
01.12.2025	31.12.2028	Rosenheim 5	Manuel Schlump

München, 13. November 2025

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau

bestellt zum	bestellt bis	Kehrbezirk	Name
01.12.2025	31.01.2026	Puchheim 2	Markus Schlägel
01.02.2026	31.01.2033	Puchheim 2	Markus Schlägel

München, 24. November 2025

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Dienstag, 9. Dezember 2025, 09:30 Uhr, findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der Sitzung des Planungsausschusses vom 17.10.2025
– Beschluss –
3. Fortschreibung des Regionalplans
11. Teilfortschreibung „Integrierte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung“ mit
Kap. B II Siedlungsentwicklung (bisher Kap. B II „Siedlungswesen“) und
Kap. B IX Mobilitätsentwicklung (bisher Kap. B IX „Verkehrs- und Nachrichtenwesen“)
– Abwägung und Beschluss über die nächsten Verfahrensschritte –
4. Sonstiges

Bad Tölz, 18. November 2025
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat und Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 10. Dezember 2025 findet um 09:00 Uhr die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Sitzungssaal Zimmer-Nr. 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, statt.

Tagesordnung

TOP 1 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt
Erneuerbare Energie – Teilbereich Windkraft

TOP 2 Verschiedenes

Die Unterlagen zu den entsprechenden Sachvorträgen werden gesondert versandt.

Lenting, 18. November 2025
Planungsverband Region Ingolstadt

Petra Kleine
3. Bürgermeisterin Stadt Ingolstadt
und Verbandsvorsitzende